

3. Siegt höhere Gewalt im Sinne von § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes oder ein unabwendbarer äußerer Zufall im Sinne von § 25 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 vor, wenn ein Lokomotivführer unter dem Einfluß einer in den ersten Monaten der Entwicklung begriffenen, noch nicht erkannten geistigen Erkrankung (Paralyse) seine Maschine heftig auf einen stehenden Zug auffahren läßt und dadurch Reisende verletzt werden?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 7. April 1927 i. S. L. (Rl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). IV 745/26.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 24. März 1921 fuhr der Lokomotivführer St., seinen Zug in Kerpen i. Sifel zurücklassend, mit der Lokomotive nach der nächsten Station Hillesheim, um dort Wasser zu fassen. Bei der Rückkehr nach Kerpen ließ er die Maschine mit solcher Gewalt auf den Zug aufstoßen, daß sich der Postwagen in den folgenden Personenwagen hineinschob und mehrere Fahrgäste, darunter der Kläger L., verletzt wurden. Auch wurden Kleidungsstücke usw. des Klägers beschädigt. Für den ihm dadurch erwachsenen Schaden macht der Kläger die Eisenbahn verantwortlich. Das Landgericht hat den Anspruch dem Grunde nach im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes und des preuß. Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 für gerechtfertigt erklärt. Das Berufungsgericht hat das Vorliegen höherer Gewalt angenommen und die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

... In zweiter Reihe rügt die Revision, daß der Begriff der höheren Gewalt (§ 1 RspflG.) und des unabwendbaren äußeren

Zufalls (§ 25 des preuß. Eisenbahnges. vom 3. November 1838) verkannt sei. Es fehle an einem von außen auf den Betrieb der Eisenbahn einwirkenden, für den Unfall ursächlichen Ereignis und es sei nicht festgestellt, daß St. entgegen der Vorschrift des § 63 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 ohne Heizer fahren durfte, oder daß der Unfall auch durch den Heizer bei äußerster Sorgfalt nicht hätte verhütet werden können. Nach dieser Richtung war der Revision der Erfolg nicht zu versagen.

Die Begriffe höhere Gewalt und unabwendbarer äußerer Zufall sind nur dem Ausdruck nach verschieden (R. 1. Sess. 1871 stenogr. Ber. Bd. 3 S. 71; Bd. 1 S. 207, 216, 451, 453). Beide bedeuten ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden konnte (RGZ. Bd. 109 S. 173, Bd. 104 S. 151). Ein solches Ereignis liegt hier nicht vor.

Das heftige Aufstoßen der rasch fahrenden Lokomotive auf den stehenden Zug war unzweifelhaft ein Betriebsvorgang. Dieser war dadurch hervorgerufen, daß der Lokomotivführer seine Maschine nicht rechtzeitig gebremst hatte. Auch solche dienstliche Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten der Eisenbahn gehören zu den inneren Vorgängen des Betriebs. Lokomotivführer, Weichensteller und andere Angestellte sind für den Betrieb ebenso notwendig, wie die Gleisanlage, der Zug usw. Sie müssen wie die leblosen Betriebsmittel für den Betrieb geeignet, also mit bestimmten körperlichen, geistigen und seelischen Eigenschaften ausgestattet und entsprechend ausgebildet sein. Wird von ihnen in Folge augenblicklicher Zerstreutheit eine Weiche falsch gestellt oder ein Hebel der Lokomotive nicht rechtzeitig umgelegt, so haftet die Eisenbahn Dritten für den ihnen daraus erwachsenen Schaden auch dann, wenn der Eisenbahnbedienstete sonst durchaus zuverlässig und nach jeder Richtung auf das sorgfältigste ausgewählt war. Um so mehr dann, wenn der Angestellte diese augenblickliche Gedankenablenkung durch eine vorausgegangene Unvorsichtigkeit, durch Schlafentziehung, durch Überanstrengung, durch eine bei ihm sonst nie vorgekommene Alkoholvergiftung oder dadurch begünstigt hat, daß er etwa vor langen Jahren durch den Verkehr mit einer syphilitischen Frauensperson die Neigung

(Disposition) zu einer späteren progressiven geistigen Erkrankung (Paralyse) bei sich entstehen ließ. Das sind Umstände, deren Folgen die Eisenbahn ebenso wie ein Versagen der Luftdruckbremse oder das Brechen eines Rades oder einer Schraube auf sich nehmen muß (R. 1903 S. 316 Nr. 17, 1914 S. 96 Nr. 25; ferner Urteil vom 24. Juni 1920 VI 169/20). Auch bei der Beratung des § 1 des RHPfG. im Reichstag war man darüber einig, daß die Eisenbahn für Handlungen und Unterlassungen ihrer Angestellten in gleicher Weise wie für das ordnungsmäßige Funktionieren ihrer Betriebsmittel haftet. Nach einem Zusatzantrag des Abgeordneten Reichensperger sollte, um das deutlich zu machen, als Abs. 2 beigelegt werden, daß höhere Gewalt nicht vorliege, wenn der Unfall durch die Angestellten oder Arbeiter des Unternehmers selbst veranlaßt worden sei. Der Antrag wurde auf die von dem preußischen Justizminister Leonhardt geäußerten Bedenken nur deshalb abgelehnt, weil er bloß Selbstverständliches, im Abs. 1 schon Enthaltenes sage und deshalb zur Irreführung geeignet sei (Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 452, 582, 591 flg.).

Würde freilich ein Angestellter der Eisenbahn in einem gefährlichen Augenblick infolge eines von außen auf ihn einwirkenden Ereignisses — Blitzschlag, Steinwurf, Schreckwirkung usw. — versagen, dann könnte das höhere Gewalt sein (Staub-Koenige, HGB. 10. Aufl. § 456 Anm. 8). Aber hier ist vom Berufungsgericht unter Bezugnahme auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. G. nur festgestellt worden, daß der Lokomotivführer St. zur Zeit des Unfalls an progressiver Paralyse gelitten habe und daß die durch die Erkrankung herbeigeführte Abnahme seiner Intelligenz die Ursache des Unfalls gewesen sei. Wie diese noch unmittelbar vor dem Unfall von seiner Umgebung, insbesondere vom Vorstand der Station Kerpen nicht erkannte Abnahme seiner Intelligenz sonst bei dem Unfall gewirkt hat, ist dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen. Dieses sagt nur, daß „eine plötzlich eintretende Geisteskrankheit“ als höhere Gewalt angesehen werden „könne“, und geht dann sofort dazu über, das letzte Begriffsmerkmal der höheren Gewalt zu prüfen, nämlich die Unabwendbarkeit des von außen auf den Betrieb einwirkenden Ereignisses durch äußerste Sorgfalt. Dabei übersieht es, daß der Sachverständige, auf den es sich stützt, nicht von einer plötzlichen (akuten), sondern von einer progressiven (chronischen)

Erkrankung des St. gesprochen hat, ferner, daß auch eine plötzlich ausbrechende Geisteskrankheit eben nur dann als höhere Gewalt angesehen werden kann, wenn sie in einem von außen einwirkenden Ereignis, nicht in der natürlichen Fortentwicklung eines zwar noch nicht erkannten, aber schon vorhandenen Krankheitszustands ihre Ursache hat, und endlich, daß die Frage der Unabwendbarkeit des Ereignisses trotz äußerster Sorgfalt erst dann aufgeworfen werden kann, wenn das erste Erfordernis der höheren Gewalt, ein von außen einwirkendes Ereignis, nachgewiesen ist.

Die im angefochtenen Urteil angezogene Rechtsprechung und die bei Seligjohn Reichshauptpflichtgesetz S. 112 Abs. 4 angeführten Urteile stehen dem Berufungsgericht nicht zur Seite: Das Urteil vom 9. Juli 1880 (Eger GG. Bd. 1 S. 250) spricht von einem abgelösten, nicht mehr diensttuenden Schaffner, der als geisteskrank in ein Wagenabteil eingesperrt und durch das Fenster entkommen und abgestürzt war. Das Urteil vom 23. März 1888 (Eger Bd. 6 S. 218) behandelt einen Fall, in dem ein dreijähriges Kind von der Pferdebahn überfahren wurde. In dem bei Eger Bd. 34 S. 144 (= JR. 1917 S. 717 Nr. 13) abgedruckten Fall war der Verletzte ohnmächtig geworden und von der vorderen Plattform eines Straßenbahnwagens gefallen. Dazu bemerkt das Urteil nur, daß plötzliche Ohnmacht „unter Umständen“ als höhere Gewalt erscheinen möge. In dem bei Eger Bd. 1 S. 147 (= RGZ. Bd. 1 S. 253) behandelten Fall hat ein geistig gesunder Eisenbahnbediensteter bequemlichkeitshalber eiserne Schienenheber aus dem fahrenden Zug geworfen und dadurch jemand verletzt. Dieses Urteil macht allerdings am Schlusse seiner Ausführungen über die Verantwortlichkeit der Eisenbahn für Handlungen ihrer Bediensteten die beiläufige Bemerkung, daß „nur bei ganz besonderen Umständen, z. B. plötzlich eingetretener Geistesstörung eine Ausnahme statthaft erscheine“, ohne sich aber über die Voraussetzungen zu äußern, unter denen eine solche Geistesstörung einen Fall höherer Gewalt begründe.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die geistige Erkrankung eines diensttuenden Lokomotivführers, die sich bei ihm schon einen bis zwei Monate vor dem Unfall durch Gedächtnisstörungen bemerkbar gemacht hatte, ohne daß diese von seiner Umgebung oder von dem Arzt, den er hierwegen aufgesucht hatte, als Anzeichen einer paralytischen Erkrankung erkannt wurden. Hier kann von einem zur Zeit des Unfalls

von außen auf den Betrieb einwirkenden betriebsfremden Ereignis keine Rede sein.

Es kann daher nicht darauf ankommen, daß die Eisenbahn nicht alle Tage alle Eisenbahnbediensteten oder wenigstens die Lokomotivführer auf ihren Gesundheitszustand untersuchen lassen kann. Auch braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob sich ein Feizer auf der Maschine befand, ob ein solcher zugezogen werden mußte und ob er bei Anwendung der gebotenen äußersten Sorgfalt den Unfall verhüten oder unschädlich machen konnte. . . .